

## **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS**

### **BEGEGNUNGSSTÄTTE ALTE SYNAGOGUE WUPPERTAL E.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist, den Träger der Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal zu unterstützen. Dies soll vornehmlich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spenden geschehen.

Der Verein unterstützt die Ziele der Arbeit der Begegnungsstätte, wie sie in der Präambel zur Satzung des „Trägervereins Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e.V.“ in der Fassung vom 7.6.1993 beschrieben sind. Dort heißt es: „Ziel des Vereins ist es, durch die Begegnungsstätte Alte Synagoge die Erinnerung an das Schicksal der jüdischen Bevölkerung in Wuppertal, insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus, wach zu halten und das geschichtliche Verständnis zu fördern. Die Begegnungsstätte soll vor allem ein Ort der Information und Diskussion, der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Geschichte und der Begegnung mit dem Judentum sein. Der Verein bekennt sich zu den Prinzipien der Toleranz und der Demokratie und setzt sich ein für die Zusammenarbeit von Menschen verschiedener religiöser, ethnischer und gesellschaftlicher Herkunft.“

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod eines Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zu Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann wegen vereins-



schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

## § 5

### Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden anberaumt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom /von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung.

Die MV nimmt den Bericht des Vorstands entgegen, berät und entlastet den Vorstand. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Über Satzungsfragen des Vereins entscheidet die MV mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der neue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatzprüfer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## § 7

### Organe des Vereins

#### Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, (dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/ der Schriftführer/in) sowie Beisitzer/innen zusammensetzt. Über die Zahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Den Vorstand im Sinne des BGB § 26 bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand nach außen.

Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.



## § 8

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die MV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so wird erneut mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Fördervereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal zu.

## § 9

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wird anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenigen Bestimmungen beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands  
Wuppertal, den 3.9.2025